

**Bundesratsbeschluss
über die Allgemeinverbindlicherklärung
des Gesamtarbeitsvertrages für das schweizerische
Tapezierer-Dekorateurgewerbe**

(Vom 23. Januar 1969)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 7, Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 28. September 1956¹ über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen,

beschliesst:

Art. 1

Die im Anhang wiedergegebenen Bestimmungen (ausgenommen die kursiv gedruckten) des Gesamtarbeitsvertrages vom 18. März 1965/17. Januar 1968 für das schweizerische Tapezierer-Dekorateurgewerbe werden allgemeinverbindlich erklärt.

Art. 2

¹ Die Allgemeinverbindlicherklärung wird für die ganze Schweiz ausgesprochen, mit Ausnahme der Kantone Basel-Stadt und Genf.

² Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages finden Anwendung auf die Dienstverhältnisse zwischen Inhabern von Betrieben des Tapezierer-Dekorateurgewerbes und ihren gelernten, angelernten und ungelernten Arbeitnehmern. Ausgenommen sind:

- a. Betriebe, die vom Gesamtarbeitsvertrag für das schweizerische Sattler- und Sattler-Tapezierergewerbe erfasst werden;
- b. Betriebe des Karosseriegewerbes;
- c. Betriebe mit eigener Tapeziererwerkstätte, die jedoch keine Arbeiten des Tapezierer-Dekorateurgewerbes direkt oder indirekt auf dem Markt anbieten;
- d. Büropersonal, technische und andere Angestellte sowie Lehrlinge im Sinne der Bundesgesetzgebung über die berufliche Ausbildung.

¹ AS 1956 1543

Art. 3

Die vertragschliessenden Verbände haben dafür zu sorgen, dass die Rechnungsführung der in Artikel 25 des Gesamtarbeitsvertrages genannten «Gemeinschaftsstiftung im schweizerischen Gewerbe, AHV-Kasse für Tapezierer-Dekorateur» alljährlich durch eine neutrale Revisionsstelle kontrolliert wird. Sie sind verpflichtet, dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit die Revisionsberichte zuzustellen.

Art. 4

¹ Dieser Beschluss tritt am 17. Februar 1969 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1971.

² Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens werden die Bundesratsbeschlüsse vom 8. Juni 1965 und 5. April 1967¹ über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das schweizerische Tapezierer-Dekorateur-gewerbe aufgehoben.

Bern, den 23. Januar 1969

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

L. von Moos

Der Bundeskanzler:

Huber

¹ BBl 1965 II 323, 1967 I 753

Gesamtarbeitsvertrag für das schweizerische Tapezierer-Dekorateur- gewerbe

abgeschlossen am 18. März 1965/17. Januar 1968 zwischen dem Schweizerischen Verband der Tapezierermeister-Dekorateur- und des Möbeldetailhandels sowie dem Verband schweizerischer Möbeldetaillisten, einerseits, und dem Schweizerischen Bau- und Holzarbeiterverband, dem Christlichen Holz- und Bauarbeiterverband der Schweiz sowie dem Schweizerischen Verband evangelischer Arbeiter und Angestellter, anderseits.

B. Durchführungsbestimmungen

Art. 2

1 ...

² Den vertragschliessenden Verbänden steht im Sinne von Artikel 323^{ter} des Obligationenrechts ein gemeinsamer Anspruch auf Einhaltung des Gesamtarbeitsvertrages gegenüber den erfassten Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu.

³ ...

Vertragsge-
meinschaft

Art. 3

1 ...

² Die paritätische Berufskommission führt Kontrollen über die Einhaltung dieses Vertrages durch. Stellt sie fest, dass den Arbeitnehmern vertraglich geschuldete Leistungen nicht erfüllt worden sind, so hat sie den Arbeitgeber aufzufordern, diese sofort nachzuzahlen oder nachzugewähren.

³ Die paritätische Berufskommission ist befugt, Konventionnalstrafen gemäss Artikel 4 auszufällen und sie, allenfalls auf gerichtlichem Wege einzuziehen.

Paritätische
Berufs-
kommission

Art. 4

¹ Besteht eine Widerhandlung gegen den Vertrag in der Nichterfüllung geldlicher Leistungen, so wird dem Arbeitgeber eine Konventionalstrafe von 25 Prozent des geschuldeten Betrages auferlegt. Konventionalstrafen

² Arbeitnehmer, die gegen das Verbot der Schwarzarbeit (Art. 24) verstossen, werden mit einer Konventionalstrafe belegt, deren Höhe von der paritätischen Berufskommission nach dem Verschulden und nach dem Umfang der ausgeführten Schwarzarbeit zu bemessen ist, jedoch im Einzelfall 200 Franken nicht überschreiten darf. Diese Konventionalstrafe wird auch dem am Vertrag beteiligten Arbeitgeber auferlegt, wenn er Schwarzarbeit ausführen lässt oder diese in irgendwelcher Form begünstigt. In leichten Fällen kann die paritätische Berufskommission von einer Konventionalstrafe absehen und dem Fehlbaren einen Verweis erteilen.

³ Bei Widerhandlungen gegen Abschnitt D (zusätzliche Alters- und Hinterlassenenversicherung) des Vertrages ist eine Konventionalstrafe von 50 Franken zu entrichten.

⁴ Die Konventionalstrafen sind von der paritätischen Berufskommission zur Deckung der Kosten des Vertragsvollzuges zu verwenden.

C. Normative Bestimmungen

Art. 11

¹ Die ersten zwei Wochen nach der Arbeitsaufnahme gelten als Probezeit, während welcher das Arbeitsverhältnis täglich auf Ende des Arbeitstages aufgelöst werden kann. Anstellung und Kündigung

² Nach der Probezeit beträgt die gegenseitige Kündigungsfrist 14 Tage, auch bei überjährigem Dienstverhältnis. Die Kündigung kann nur auf einen Zahltag oder auf den letzten Arbeitstag einer Woche erfolgen.

³ Während einer ohne Verschulden des Arbeitnehmers durch Unfall oder Krankheit verursachten Erwerbsunfähigkeit darf bis zum Ablauf von 8 Wochen nicht gekündigt werden.

⁴ ...

⁵ ...

Art. 12

¹ Die normale wöchentliche Arbeitszeit beträgt 45 Stunden. Sie darf nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und muss spätestens um 18 Uhr endigen. Arbeitszeit

² Der Stundenplan ist so einzuteilen, dass der Samstag ganz arbeitsfrei ist.

Art. 13

Mindestlöhne

¹ Der Lohn richtet sich nach der Leistung. Er wird während der Probezeit (Art. 11) festgelegt.

² Als Grossstädte gelten Städte mit über 100 000 Einwohnern. Für die Einteilung der übrigen Orte gilt das Ortschaftenverzeichnis, das für die Übergangsrenten der AHV massgebend war.

³ Als Mindeststundenlöhne, einschliesslich der 6,6 Prozent für die um 3 Stunden verkürzte Arbeitszeit gelten:

	grosstädtisch städtisch		übrige Schweiz Fr.
	Fr.	Fr.	
für gelernte Tapezierer- und Tapezierer-Dekorateur			
im 1. Jahr nach der Lehre	5.35	5.25	5.15
im 2. Jahr nach der Lehre	5.70	5.60	5.50
ab 3. Jahr nach der Lehre	6.10	5.95	5.85
für angelernte Arbeiter	5.20	5.10	5.—
für Hilfsarbeiter	5.10	5.—	4.90
für Tapezierer-Näherinnen			
im 1. Jahr nach der Lehre	4.90	4.85	4.80
im 2. Jahr nach der Lehre	5.—	4.95	4.90
ab 3. Jahr nach der Lehre	5.10	5.05	5.—
für angelernte Näherinnen	4.60	4.50	4.45
⁴ ...			
⁵ ...			
⁶ ...			

Art. 14

Zuschläge

¹ Für Überzeitarbeit wird ein Zuschlag von 25, für Nachtarbeit von 50 und für Sonn- und Feiertagsarbeit von 100 Prozent des Stundenlohnes bezahlt.

² Als Nachtarbeit gilt die Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr. Die Sonntagsarbeit wird von 0 Uhr (Mitternacht) bis 24 Uhr (Mitternacht) gerechnet. Die übrige Arbeit ausserhalb der normalen Arbeitszeit gilt als Überzeitarbeit.

³ Zuschläge werden nur bezahlt, wenn die Verlängerung der Arbeitszeit vom Betriebsinhaber angeordnet worden ist. Die Anordnung darf nur in dringenden Fällen erfolgen.

⁴ Die Reisezeit, welche die normale Arbeitszeit überschreitet, gilt nicht als Überzeitarbeit.

Art. 15

Reise- und
Unterkunfts-
entschädigung

¹ Für Arbeiten im Ortsgebiet sind, sofern öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden, die Fahrauslagen (Tram, Trolleybus, Omnibus, Bahn) zu vergüten.

² Bei Arbeiten ausserhalb des Ortsgebietes wird neben den Fahrauslagen eine Entschädigung für das Mittagessen und gege-

benenfalls für die Unterkunft ausgerichtet. Die Festsetzung der Höhe dieser Entschädigung bleibt der direkten Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorbehalten.

Art. 16

¹ Die Lohnzahlung erfolgt alle 14 Tage innerhalb der Lohnzahlung
Arbeitszeit.

² Dem Lohn ist eine detaillierte Abrechnung beizufügen, aus welcher alle Abzüge klar ersichtlich sind.

Art. 17

¹ Als Standgeld darf höchstens ein Betrag zurückbehalten Standgeld
werden, welcher 18 Arbeitsstunden entspricht.

² Das Standgeld ist mit der ordnungsgemässen Beendigung des Dienstverhältnisses auszuzahlen.

Art. 18

¹ *Die Arbeitnehmer haben Anspruch auf bezahlte Ferien.* Ferien
Der Ferienlohn beträgt 5 Prozent, vom sechsten Dienstjahr an oder nach Vollendung des 40. Altersjahres sowie für Jugendliche bis zum vollendeten 19. Altersjahr 6 Prozent der Bruttolohnsumme. In Kantonen mit eigener Feriengesetzgebung hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ab dem Zeitpunkt, ab welchem das Gesetz drei Wochen Ferien vorsieht, mindestens 6 Prozent als Ferienlohn zu entrichten. Solche gesetzliche Ferienregelungen bestehen insbesondere in den Kantonen Aargau, Basel-Land, Glarus, Luzern, Neuenburg, Schaffhausen, Solothurn, Tessin, Waadt, Wallis, Zug und Zürich.

² Für vier Wochen obligatorischen Militärdienst und für die ersten zwei Monate unverschuldeter Arbeitsversäumnisse innerhalb eines Jahres ist dem Arbeitnehmer die volle prozentuale Ferienentschädigung gemäss Absatz 1 gutzuschreiben.

³ Der Arbeitnehmer hat sich über den Ferienantritt mit seinem Arbeitgeber zu verständigen.

Art. 19

¹ Für sieben Feiertage, die auf einen Werktag fallen, ist der Feiertage
Lohn für die ausfallenden normalen Arbeitsstunden zu bezahlen. Es sind dies Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag und beide Weihnachtstage.

² An Orten, an denen einzelne dieser Tage nicht als Feiertage gelten, können sie im Sinne eines einmaligen, für alle Jahre gel-

tenden Austausches durch andere gesetzliche oder örtliche hohe Feiertage ersetzt werden. Diese Ersetzung ist im Betrieb anzuschlagen.

³ Der 1. Mai gilt nicht als entschädigter Feiertag.

Art. 20

Krankentaggeldversicherung

¹ Der versicherungsfähige Arbeitnehmer muss einer Krankentaggeldversicherung angehören. Die Wahl des Versicherungsträgers ist Sache der direkten Verständigung zwischen den einzelnen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

² Die Krankentaggeldversicherung hat ein Krankengeld von 50 Prozent des Bruttolohnes und eine Genussberechtigungsdauer von 720 Tagen innerhalb von 900 aufeinanderfolgenden Tagen und bei Erkrankung an Tuberkulose von 1800 Tagen innerhalb von sieben aufeinanderfolgenden Jahren vorzusehen, wobei die Karenzzeit nicht länger als 3 Monate und die Wartefrist nicht länger als 2 Tage dauern darf.

³ Die Prämie dieser Krankentaggeldversicherung geht zu Lasten des Arbeitgebers. Dadurch ist die ihm gemäss Artikel 335 des Obligationenrechts obliegende Lohnzahlungspflicht im Krankheitsfalle des Arbeitnehmers abgelöst. Soweit der Arbeitnehmer zufolge Krankheitsanlagen bei Versicherungseintritt von der Krankentaggeldversicherung ausgeschlossen wurde, gilt im Krankheitsfalle Artikel 335 des Obligationenrechts.

⁴ ...

⁵ Der Arbeitgeber hat periodisch das Bestehen einer genügenden Krankentaggeldversicherung zu überprüfen.

Art. 21

Unfallversicherung

¹ Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Arbeitnehmer seines Betriebes gegen Betriebsunfall zu versichern. Die Versicherung hat mindestens vorzusehen:

- a. bei Unfalltod den tausendfachen Taglohn;
- b. bei Ganzinvalidität den zweitausendfachen Taglohn, bei Teilinvalidität den entsprechenden Teil davon;
- c. bei vorübergehender Erwerbslosigkeit durch Unfall mindestens 80 Prozent des Lohnausfalles;
- d. Heilungskosten bis zu 5000 Franken.

² Der Arbeitgeber hat die Arbeitnehmer auch gegen Nichtbetriebsunfall nach Massgabe von Absatz 1 zu versichern. Die Versicherung ist abzuschliessen innert 30 Tagen, seit der Arbeitgeber von der Versicherungspflicht Kenntnis erhalten hat, sei es durch

einen vertragschliessenden Verband, durch einen interessierten Arbeitnehmer oder durch Aushändigung des vorliegenden Vertrages.

³ Die Prämien für die Betriebsunfallversicherung fallen zu Lasten des Arbeitgebers, diejenigen für die Nichtbetriebsunfallversicherung zu Lasten des Versicherten.

⁴ Die Auszahlung der Unfallentschädigung des von der Versicherungsanstalt anerkannten Unfalles hat durch den ermächtigten Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung zu erfolgen.

Art. 22

Den Arbeitnehmern ist bezahlter Urlaub wie folgt zu gewähren: Absenzentschädigung

- a. ½ Tag bei Waffen- und Kleiderinspektion
- b. 1 Tag bei Verheiratung
- c. 1 Tag bei Geburt eigener Kinder
- d. 1 Tag bei Todesfall von Schwiegereltern und Geschwistern
- e. 2 Tage bei Todesfall des Ehegatten, eigener Kinder und Eltern

Art. 23

¹ Dem Wehrmann werden die Lohnausfälle, die ihm während des normalen schweizerischen Militärdienstes (ausgenommen RS) erwachsen, wie folgt vergütet: Lohnzahlung bei Militärdienst

Verheirateten und Ledigen mit Unterstützungspflicht	100%
Ledigen ohne Unterstützungspflicht	50%

² Die Entschädigung wird höchstens für vier Wochen pro Kalenderjahr bezahlt, unter Anrechnung des gesetzlichen Erwerbsersatzes (EO). Der Anspruch auf Entschädigung entsteht nur dann, wenn der Militärdienstpflichtige während den sechs Monaten vor dem Einrücken in den Militärdienst im Dienste seines Arbeitgebers gestanden hat und wenn er nach Rückkehr aus dem Militärdienst dort die Arbeit wieder aufnimmt und seitens des Arbeitnehmers kein gekündigtes Dienstverhältnis besteht.

³ Der Berechnung der Lohnausfälle werden der normale Stundenlohn sowie diejenige Anzahl Stunden zugrundegelegt, die bei der gesetzlichen Erwerbsersatzordnung (EO) zur Anwendung kommen.

Art. 24

¹ Dem Arbeitnehmer ist es strengstens untersagt, in seiner Frei- und Ferienzeit Berufsarbeiten zu Erwerbszwecken auszuführen. Arbeiter, die Schwarzarbeit verrichten, können nach erfolg-

Schwarzarbeit

loser schriftlicher Verwarnung sofort und ohne Entschädigung für die fristlose Aufhebung des Dienstverhältnisses entlassen werden.

² *Jeder Fall von Schwarzarbeit ist der paritätischen Berufskommission für das Tapezierer-Dekorateurgewerbe, Zürich, Strassburgstrasse 5, schriftlich unter Angabe der Personalien des Fehlbaren, des Ortes und der Zeit sowie der Art der ausgeführten Schwarzarbeit zu melden.*

D. Zusätzliche Alters- und Hinterlassenenversicherung

Art. 25

Versicherungspflicht

Alle ständig beschäftigten Arbeitnehmer, welche in das 20. Altersjahr eingetreten sind und das 64. Altersjahr noch nicht vollendet haben, sind verpflichtet, eine zusätzliche Alters- und Hinterlassenenversicherung bei der Gemeinschaftsstiftung im schweizerischen Gewerbe, AHV-Kasse für Tapezierer-Dekorateurs, Bern 23, Monbijoustrasse 30, abzuschliessen.

Art. 26

Ausnahmen von der Versicherungspflicht

Von der Versicherungspflicht ausgenommen sind jene Arbeitnehmer welche im Rahmen einer betrieblichen Personalfürsorgeeinrichtung gegen die Folgen des Alters und des vorzeitigen Todes für Leistungen versichert sind, welche den jeweiligen Leistungen der zusätzlichen Alters- und Hinterlassenenversicherung mindestens gleichwertig sind.

Art. 27

Beitragspflicht der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer

Die Arbeitgeber haben für jeden Arbeitnehmer, welcher der Versicherungspflicht unterliegt, einen Jahresbeitrag von 75 Franken als Arbeitgeberbeitrag an die zusätzliche Alters- und Hinterlassenenversicherung zu leisten. Die Arbeitnehmer haben ebenfalls einen Jahresbeitrag von 75 Franken zu leisten (Arbeitnehmerbeitrag), welcher zusammen mit dem AHV-Beitrag abgezogen wird.

Art. 28

Durchführung

Die AHV-Kasse für Tapezierer-Dekorateurs führt im Rahmen der Gemeinschaftsstiftung die zusätzliche Alters- und Hinterlassenenversicherung durch. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Arbeitnehmerbeiträge zusammen mit ihren Beiträgen (Arbeitgeberbeitrag) der Ausgleichskasse abzuliefern.

Art. 29

¹ Die Versicherung umfasst:

- a. ein Alterskapital, das im Erlebensfall des Versicherten am ersten Tag des Monats fällig wird, welcher der Vollendung des 65. Altersjahres folgt;
- b. ein Todesfallkapital, das beim Tod des Versicherten ausbezahlt wird, falls dieser vor Fälligkeit des Alterskapitals eintritt.

Die versicherten
Leistungen

² Die Höhe des Alters- und Todesfallkapitals wird für jede Altersklasse versicherter Arbeitnehmer wie folgt angesetzt (gültig für Personen, die ab 1. April 1963 in die Versicherung eintreten):

Eintritts- alter	Erlebensfall- summe	Todesfall- summe	Eintritts- alter	Erlebensfall- summe	Todesfall- summe
20	8 400	10 000	38	4 500	4 760
21	8 180	9 700	39	4 300	4 480
22	7 960	9 400	40	4 120	4 200
23	7 740	9 100	41	3 950	4 000
24	7 520	8 800	42	3 720	3 770
25	7 300	8 500	43	3 530	3 640
26	7 080	8 200	44	3 340	3 520
27	6 860	7 900	45	3 160	3 400
28	6 640	7 600	46	2 980	3 280
29	6 420	7 300	47	2 800	3 160
30	6 200	7 000	48	2 630	3 040
31	5 980	6 720	49	2 460	2 920
32	5 760	6 440	50	2 290	2 800
33	5 540	6 160	51	2 120	2 680
34	5 320	5 880	52	1 960	2 560
35	5 100	5 600	53	1 800	2 440
36	4 900	5 320	54	1 650	2 320
37	4 700	5 040	55	1 490	2 200

Art. 30

¹ Wird ein Alterskapital fällig, so hat der Versicherte darauf in voller Höhe Anspruch.

Anspruchs-
berechtigte
Personen

² Wird ein Todesfallkapital fällig, so haben darauf die nachstehend aufgezählten Hinterlassenen des Versicherten gemäss folgender Rangordnung und in folgendem Ausmass Anspruch:

- a. der überlebende Ehegatte, bei dessen Fehlen die Nachkommen, bei deren Fehlen die Eltern des Verstorbenen: auf das volle Todesfallkapital;
- b. bei Fehlen von unter Buchstabe a genannten Anspruchsberechtigten, diejenigen Personen, welche der Versicherte in

den letzten Jahren vor seinem Tode regelmässig unterstützt hat: auf drei Viertel des Todesfallkapitals.

³ Der Versicherte kann im Rahmen von Absatz 2 durch schriftliche Mitteilung an die Ausgleichskasse Anspruchsberechtigte bezeichnen; eine solche Begünstigung kann er jederzeit widerrufen oder abändern.

Art. 31

¹ Wechselt ein versicherter Arbeitnehmer die Stelle und unterliegt er auch an seinem neuen Arbeitsplatz der Versicherungspflicht gemäss Artikel 25 hievor, so wird seine Versicherung unverändert weitergeführt.

² Unterliegt ein versicherter Arbeitnehmer infolge Stellen- oder Berufswechsels der Versicherungspflicht gemäss Artikel 25 hievor nicht mehr, so hat er mindestens Anspruch auf Rückerstattung der von ihm persönlich erbrachten Beiträge.

Beilage

Sonderregelung für den Kanton Zürich

Art. 1

Löhne

Anstelle von Artikel 13, Absatz 3 des Gesamtarbeitsvertrages gelten folgende Betriebsdurchschnittslöhne pro Stunde (einschliesslich Lohnausgleich für die Arbeitszeitverkürzung um 3 Stunden):

	Stadt Zürich	Winter- thur	übriges Kantons- gebiet
	Fr.	Fr.	Fr.
für gelernte Tapezierer und Tapezierer-Dekorateure			
im 1. Jahr nach der Lehre	5.80	5.70	5.60
im 2. Jahr nach der Lehre	6.—	5.90	5.70
ab 3. Jahr nach der Lehre	6.35	6.15	6.—
für angelernte Arbeiter nach dem zweiten Beschäftigungsjahr	6.—	5.90	5.60
für Hilfsarbeiter	5.60	5.50	5.35
für Tapezierer-Näherinnen			
im 2. Jahr nach der Lehre	5.30	5.30	5.30
im 3. Jahr nach der Lehre	5.40	5.40	5.40
für angelernte Näherinnen	4.90	4.90	4.90

Art. 2

Zuschläge

Anstelle von Artikel 14, Absatz 1 und 2 des Gesamtarbeitsvertrages gelten folgende Zuschläge:

1. Für Überzeitarbeit 25 Prozent. Als Überzeitarbeit gilt die von 6 Uhr bis 7 Uhr und vom normalen Arbeitsschluss bis 20 Uhr geleistete Arbeit.

2. Für die am Samstagnachmittag und von 20 Uhr bis 22 Uhr geleistete Arbeit 50 Prozent.

3. Für Nacht- und Sonntagsarbeit 100 Prozent. Als Nachtarbeit gilt die von 22 Uhr bis 6 Uhr geleistete Arbeit.

Art. 3

¹ Für Arbeiten im Ortsgebiet sind, sofern öffentliche Verkehrsmittel benützt werden, die Fahrauslagen (Tram, Trolleybus, Omnibus, Bahn) zu vergüten. Zulagen für
auswärtige
Arbeit

² Bei Arbeiten ausserhalb des Ortsgebietes wird neben den Fahrauslagen eine Entschädigung für das Mittagessen und gegebenenfalls für die Unterkunft ausgerichtet. Die Festsetzung der Höhe dieser Entschädigung bleibt der direkten Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorbehalten.

Art. 4

In Ergänzung des Gesamtarbeitsvertrages gelten folgende Bestimmungen: Arbeitsordnung

1. Bei Arbeitsverhinderung hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber sofort Anzeige zu machen.

2. Zu spätes Erscheinen und zu frühes Verlassen des Arbeitsplatzes kann am Lohn in Abzug gebracht werden.

3. ...

Art. 5

In Ergänzung des Gesamtarbeitsvertrages gelten folgende Bestimmungen: Werkzeuge

1. Jeder Arbeitnehmer stellt sein eigenes persönliches Handwerkzeug für Werkstatt und Kundenhaus selbst, mit Ausnahme des sogenannten Kompagniewerkzeuges und des leicht abnutzbaren Werkzeuges, insbesondere der Dekorateure, das vom Arbeitgeber gestellt, repariert und ersetzt wird.

2. Das vom Arbeitgeber überlassene Werkzeug ist sorgfältig zu behandeln. ...

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das schweizerische Tapezierer-Dekorateurgewerbe (Vom 23. Januar 1969)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1969
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	06
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.02.1969
Date	
Data	
Seite	188-199
Page	
Pagina	
Ref. No	10 044 238

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.